

BEKANNTMACHUNG
der
Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber
des OGAW-Sondervermögens

Allianz Fonds Schweiz

Für das oben genannte OGAW-Sondervermögen treten die nachstehend beschriebene Änderung der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für das von der Allianz Global Investors GmbH verwaltete OGAW-Sondervermögen „Allianz Fonds Schweiz“ mit Wirkung zum **20. Juli 2025** in Kraft.

Hintergrund der beantragten Änderung des § 25 (Streitbeilegungsverfahren) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, dass die Europäische Union ihre Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform), welche die Verbraucher und Unternehmen bei der außergerichtlichen Klärung von Konflikten unterstützte, mit Wirkung zum **20. Juli 2025** einstellen wird. Bisher waren Unternehmen mit Sitz in der EU verpflichtet, auf ihren Websites einen Link zu dieser Plattform bereitzustellen. Mit der Abschaltung entfällt diese Informationspflicht.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des geänderten § 25 (Streitbeilegungsverfahren) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für die von Allianz Global Investors GmbH verwalteten OGAW-Sondervermögen abgedruckt, der mit Wirkung zum **20. Juli 2025** gültig ist:

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet¹. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil².

Die Kontaktdaten lauten:

*Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
www.ombudsstelle-investmentfonds.de*

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **22. Mai 2025**.

Für das OGAW-Sondervermögen „Allianz Fonds Schweiz“ (der „Fonds“) treten zudem die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **27. Juni 2025** in Kraft.

¹ § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG

² § 36 Absatz 1 Nr. 2 VSBG

Hintergrund der Änderung der §§ 1 und 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist die sprachliche Überarbeitung der Beschreibung der seitens des Fonds angewandten nachhaltigen Anlagestrategie (ESG-Strategie). Ziel der sprachlichen Überarbeitung war die Erhöhung der Transparenz und des Verständnisses bezüglich der im Rahmen der Anwendung der ESG-Strategie durch den Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale. Insbesondere wurde großen Wert daraufgelegt, dass die seitens des Fonds angewandte ESG-Strategie und die zur Umsetzung der Strategie notwendigen Schritte, so eindeutig und nachvollziehbar geschildert werden, dass die Anteilinhaber den seitens des Portfoliomanagers angewandten Auswahlprozess für die Aufnahme von Vermögensgegenständen in das Fondsportfolio nachvollziehen können. Etwaige im Rahmen der Anwendung der ESG-Strategie zu erfüllende Vorgaben bzw. einzuhaltende Quoten wurden nicht geändert. Die gesamte Überarbeitung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist – bis auf die nachstehend geschilderten Punkte - ausschließlich unter redaktionellen Gesichtspunkten vorgenommen worden.

Ferner ist es, vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Ereignisse der letzten Jahre, die bei zahlreichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern dazu geführt haben, dass die Notwendigkeit etwaiger Investitionen in die Verteidigungsarchitektur Europas neu überdacht worden ist, nach Ansicht von Allianz Global Investors erforderlich, Möglichkeiten zu schaffen, dass die europäischen Nationen verstärkt in eine moderne, widerstandsfähige Verteidigungsindustrie investieren können. Vor diesem Hintergrund sollen die im Rahmen der angewandten ESG-Strategie verbindlich zu beachtende Ausschlusskriterien in zwei spezifischen Bereichen dahingehend modifiziert werden, dass

- (i) Unternehmen, die Erträge mit militärischer Ausrüstung und Dienstleistungen generieren
sowie
- (ii) Unternehmen, die Erträge mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kernwaffen innerhalb des Rahmens des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV bzw. Atomwaffensperrvertrag) generieren,

zukünftig nicht mehr zwingend von einem Erwerb durch den Fonds ausgeschlossen sind.

Für den Fonds ist jedoch auch weiterhin eine Investition in Unternehmen, welche Erträge mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen (z.B. Atomwaffen außerhalb des NVV, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen sowie Waffen mit weißem Phosphor und angereichertem Uran) generieren, nicht möglich. Zudem entsprechen die modifizierten Ausschlusskriterien auch weiterhin vollumfänglich den empfohlenen Vorgaben für Ausschlüsse von Unternehmen, welche in den *Leitlinien der European Securities and Markets Authority zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden* (ESMA-Leitlinien) genannt sind.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der geänderten §§ 1 und 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **27. Juni 2025** gültig ist:

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Anlagestrategie und -ziel

- (1) *Ziel der Anlagepolitik des OGAW-Sondervermögens ist es, auf langfristige Sicht Kapitalwachstum durch Engagement vorwiegend an den Schweizer Aktienmärkten im Rahmen der Anlagegrundsätze sowie im Einklang mit den*

seitens des OGAW-Sondervermögens beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu erwirtschaften

- (2) *In einem ersten Schritt werden ökologische und/oder soziale Merkmale gefördert, indem Investitionen in Emittenten, die an kontroversen ökologischen und/oder sozialen Geschäftsaktivitäten beteiligt sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des OGAW-Sondervermögens ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt die Gesellschaft Unternehmen, in die das OGAW-Sondervermögen investiert werden kann, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Praktiken einer guten Unternehmensführung und Prinzipien und Leitlinien verstoßen, wie z.B. die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Hierfür wendet die Gesellschaft feste Mindestausschlusskriterien an, die in § 3 Absatz 14 genannt und erläutert werden.*
- (3) *In einem zweiten Schritt bewertet die Gesellschaft die Vermögensgegenstände (ohne Barmittel und Derivate) nach den Treibhausgasemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, soweit solche Daten verfügbar sind. Das in § 1 Abs. 4 genannte Ziel wird durch Bezugnahme auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens erreicht, die wie folgt ermittelt und berechnet wird:*

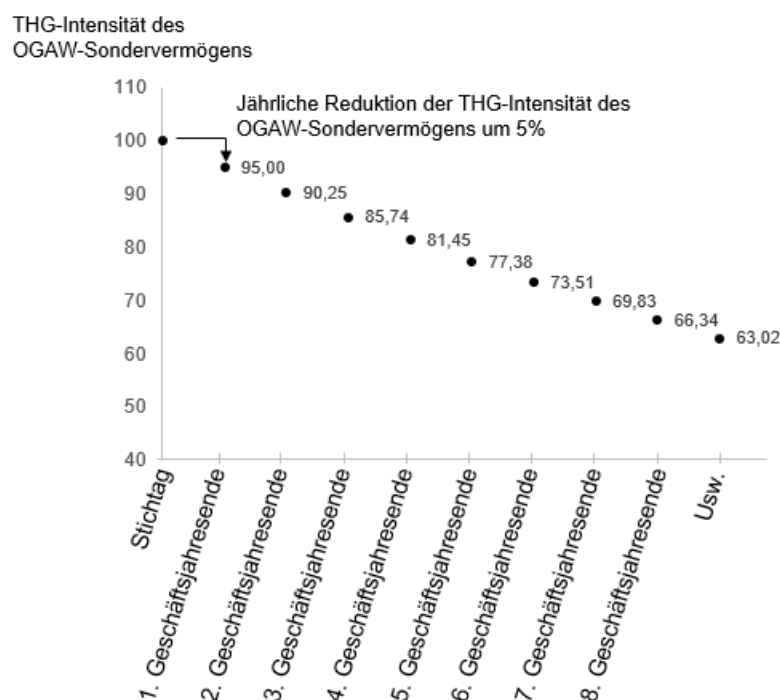
Die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) des Portfolios des OGAW-Sondervermögens berechnet sich aus den THG-Emissionsintensitäten aller Emittenten des OGAW-Sondervermögens in tCO₂e pro 1 Million USD Umsatz, soweit für die betreffenden Emittenten die hierzu notwendigen Daten vorliegen. Die THG-Emissionsintensität eines Unternehmens in diesem Sinne umfasst sowohl die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) dieses Unternehmens (Scope 1) als auch die indirekten THG-Emissionen dieses Unternehmens aus dem Bezug von Energie (z.B. Strom, Wärme), die bei Energielieferanten dieses Unternehmens (Scope 2) entstehen. Anschließend werden die THG-Emissionen (Scope 1 und Scope 2) dieses Unternehmens in Relation zum Umsatz dieses Unternehmens gesetzt (Umsatzerlöse bei nicht-finanziellen Unternehmen, Bruttoertrag bei Finanzunternehmen). Die Portfoliogewichte derjenigen Emittenten, die über THG-Emissionsintensitätsdaten verfügen, werden rechnerisch derart angepasst, dass die Summe ihrer Gewichtung im Portfolio des OGAW-Sondervermögens 100 % beträgt, d.h. wenn z.B. nur für einen Teil des OGAW-Sondervermögens die notwendigen THG-Emissionsintensitätsdaten vorliegen, bildet dieser Teil rechnerisch das gesamte Portfolio des OGAW-Sondervermögens für die Zwecke der Berechnung der THG-Emissionsintensität. Hieraus ergibt sich als Kennzahl die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens basierend auf den im Portfolio des OGAW-Sondervermögens gemäß § 2 enthaltenen und gemäß § 3 Abs. 1 bewertbaren Vermögensgegenständen. Auf dieser Grundlage verwaltet die Gesellschaft das Portfolio des OGAW-Sondervermögens so, dass die THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens bis zum Ende jedes Geschäftsjahres um 5,00 % gegenüber dem Zielwert für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens gemäß den in Absatz 4 genannten Vorgaben sinkt.

- (4) *Das OGAW-Sondervermögen verfolgt im Rahmen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen das folgende Ziel:*

Verbesserung der gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionsintensität (Umsatz) des Portfolios des OGAW-Sondervermögens gemäß § 1 Abs. 3 um mindestens 5,00 % p.a. (jährliche Verbesserungsrate) ab dem

Referenzdatum (Zeitpunkt der Umstellung der Anlagepolitik auf die seitens des OGAW-Sondervermögens beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (der „Stichtag“). Die jeweilige maximal erlaubte THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens für alle dem Stichtag folgenden Geschäftsjahresenden des OGAW-Sondervermögens wird am Stichtag wie folgt berechnet: Gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität (Umsatz) des Portfolios des OGAW-Sondervermögens gemäß Abs. 3 reduziert um die angestrebte jährliche Verbesserungsrate (5,00 % p.a.) nach dem Zinseszinsprinzip ergibt die jeweilige maximal erlaubte THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens für das jeweilige Geschäftsjahresende des OGAW-Sondervermögens. Für jedes Geschäftsjahresende des OGAW-Sondervermögens wird die jährliche Verbesserungsrate auf den Wert des Ziels für das vorangegangene Geschäftsjahresende angewandt. Zwischen den jeweiligen Geschäftsjahresenden kann die THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens die am Geschäftsjahresende erlaubte maximale THG-Emissionsintensität überschreiten, jedoch höchstens um 10 % der am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres maximal zulässigen THG-Emissionsintensität. Für den Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Ende des ersten Geschäftsjahres wird, falls der Stichtag nicht mit dem Geschäftsjahresende des OGAW-Investmentvermögens identisch ist, ein pro rata temporis Satz der jährlichen Verbesserungsrate angewandt.

Schematische Darstellung des jährlichen Verbesserungspfades der THG-Emissionsintensität des OGAW-Sondervermögens ³



[.....]

³ Bei der schematischen Darstellung handelt es sich um eine Beispielrechnung, die den Fall darstellt, dass der Stichtag auf ein Geschäftsjahresende fällt. Andernfalls sind die Zahlenwerte entsprechend anzupassen.

**§ 3 Anlagegrenzen und
Mindestausschlusskriterien**

- (1) Mindestens 75 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 2 investiert, deren THG-Emissionsintensität gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden kann. Zudem müssen alle Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten. Für bestimmte Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1 Buchstaben c) und d), Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5) liegen keine Daten bezüglich ihrer THG-Emissionsintensität vor, weshalb diese nicht gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden können. Einzelne Vermögensgegenstände (§ 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b), Nr. 4 und Nr. 6) können ggf. ebenfalls aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht bezüglich ihrer THG-Emissionsintensität gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden. Vermögensgegenstände gemäß § 2 Nr. 4 werden nur in dem Umfang in die Grenze gemäß Satz 1 eingerechnet, in dem diese Vermögensgegenstände wiederum in Vermögensgegenstände investiert sind, deren THG-Emissionsintensität gemäß § 1 Abs. 3 bewertet werden kann und deren Emittenten die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Aspekte betreffend eine gute Unternehmensführung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachten.*
- (2) Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) darf insgesamt 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.*
- (3) Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe a) darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 70 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten.*
- (4) Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchstabe b) darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (5) Der Anteil der Geldmarktinstrumente im Sinne von § 2 Nr. 2 und der Bankguthaben im Sinne von § 2 Nr. 3 darf vorbehaltlich des Absatzes 9 insgesamt 15 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.*
- (6) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 2 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Investmentanteile, deren Risikoprofil mit den in Absatz 4 oder Absatz 5 genannten Vermögensgegenständen korreliert, sind auf die jeweilige Grenze anzurechnen.*
- (7) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.*
- (8) Die in den Absätzen 1 bis 6 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wertveränderungen von im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten OGAW-Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.*
- (9) Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Absätzen 1 und 3 bis 5 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegentläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des OGAW-Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen.*
- (10) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.*

- (11) *Der Anteil der Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere sowie festverzinslichen Wertpapiere, die als nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 gelten, darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.*
- (12) *Der Anteil der Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere sowie festverzinslichen Wertpapiere, die als an der Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) ausgerichtete Anlagen gelten, darf 0,01 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.*
- (13) *Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 12 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 70 % des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden.*
- (14) *Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,*
- *die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,*
 - *die umstrittene Waffen⁴ (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,*
 - *die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkkohle erzielen,*
 - *die mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen oder der sonstigen Verwendung fossiler Brennstoffe (exklusive Erdgas) erzielen,*
 - *die mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Gewinnung von Erdöl erzielen,*
 - *die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen in Bezug auf Ölsand und Ölschiefer erzielen,*
 - *die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.*

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **22. Mai 2025**.

Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)

⁴ Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.